



Antwort zur Anfrage Nr. 1617/2020 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend  
**Bekämpfungsmaßnahmen Ratten, Füchse und andere Tiere (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Welche Meldungen bekommt die Stadt über gesichtete Ratten und Füchse im Stadtgebiet?  
Ist ein Anstieg der Meldezahlen zu erkennen?**

Ratten stellen sog. Gesundheitsschädlinge im Sinne von § 17 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dar. Eine Melde-/Anzeigepflicht, welche in anderen Bundesländern, meist im Zusammenhang mit einer generellen Bekämpfungspflicht durch Grundstückseigentümer o.ä., durch Rechtsverordnung auf Grundlage des IfSG eingeführt wurde (z.B. Schädlingsbekämpfungsverordnung Hessen, Rattenbekämpfungsverordnung Niedersachsen), existiert in Rheinland-Pfalz jedoch nicht.

Die Landesregierung hat weder von der entsprechenden Verordnungsermächtigung nach § 17 Abs. 5 IfSG selbst Gebrauch gemacht, noch die Verordnungsermächtigung auf die zuständigen Behörden delegiert.

Meldungen über Rattenbefall werden meist beim 30-Standes-, Rechts- und Ordnungsamt als zuständige Vollzugsbehörde nach dem IfSG abgegeben, jedoch auch bei anderen Stellen, wie bspw. der unteren Abfallbehörde beim 67-Grün- und Umweltamt oder dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR.

Ein Anstieg der Meldezahlen beim Amt 30 ist in den letzten Jahren nicht zu verzeichnen, es handelt sich regelmäßig um ca. 20-30 Meldungen pro Jahr.

Dies deckt sich auch mit den Erkenntnissen des Wirtschaftsbetriebs.

Die beim Amt 67 eingehenden Meldungen sind zuletzt angestiegen.

Meldungen über gesichtete Füchse in bebauten Teilen der Stadt sind sehr selten, eine Statistik wird hierüber nicht geführt.

**2. Lassen sich Hotspots identifizieren? Wenn ja, wo?**

Rattenvorkommen sind insbesondere in innerstädtischen Grünflächen, Baumscheiben etc. sowie ufernahen Erholungsbereichen festzustellen.

Auch in den Stadtteilen wie beispielsweise Lerchenberg treten Rattenvorkommen immer wieder im Bereich des Einkaufszentrums und im Umfeld des Regenrückhaltebeckens auf.

### **3. Welche Bekämpfungsmaßnahmen werden ergriffen?**

Das Amt 30 als Vollzugsbehörde nach dem Infektionsschutzgesetz führt selbst keine eigenen Bekämpfungsmaßnahmen durch, sondern ordnet diese lediglich gegenüber Grundstückseigentümern, auf deren Grundstück ein nachweislicher Rattenbefall festgestellt werden kann, an, sofern diese nicht bereits aus eigener Veranlassung heraus Bekämpfungsmaßnahmen durchführen.

Nötigenfalls können derartige Anordnungen auch im Wege der Ersatzvornahme vollstreckt werden. Diese Fälle sind äußerst selten.

Betrifft ein festgestellter Rattenbefall stadteigene Flächen, so wird das zuständige flächenverwaltende Fachamt (z.B. Ämter 67 und 80) gebeten, die Maßnahmen in eigener Zuständigkeit umzusetzen bzw. zu beauftragen. Von dort aus wird ein zertifizierter Schädlingsbekämpfungsbetrieb beauftragt.

Dies gilt auch für gemeldete Befälle im Bereich der Kanalisation, hier führt der Wirtschaftsbetrieb im Einzelfall eigene Bekämpfungsmaßnahmen durch.

Das Amt 67 hat ferner Kenntnis von Bekämpfungsmaßnahmen der Jagdpächter in den südlichen Stadtteilen. Die Maßnahmen richten sich gegen Prädatoren (Füchse etc.) und dienen auch dem Schutz des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters.

### **4. Ist erkennbar, welche Ursachen solche Hotspots haben?**

Ratten sind sog. Kulturfolger und sind im gesamten Stadtgebiet anzutreffen. Gründe für einen konkreten Rattenbefall sind oftmals schwer zu ermitteln, diese werden jedoch durch falsche Abfalllagerung oder bodennahe Futterstellen für Katzen, Vögel oder andere Tierarten begünstigt und im Bereich der Kanalisation durch die Entsorgung von Speiseresten über die Toilette.

Auch der erhöhte Verzehr von Speisen auf den Freiflächen könnte nach Ansicht des Amtes 67 eine Ursache darstellen, wie auch die zunehmend achtlose Entsorgung von Essensresten. Hinzu tritt gerade auch in Gewässernähe das Fütterungsverhalten von Bürgerinnen und Bürgern.

### **5. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Ursachen von Hotspots zu beseitigen?**

Sollte im Einzelfall ein Rattenbefall auf eine bestimmte Ursache zurückzuführen sein (siehe Antwort zu Frage 4), wird neben der Anordnung der Rattenbekämpfung selbst auch versucht, die Ursache selbst zu beseitigen, bspw. durch die Anordnung eines Verbots des Aufstellens von Futterbehältnissen oder die Behebung einer falschen Abfalllagerung.

Leider sind in der Vergangenheit Aufklärungsaktionen aber auch spezielle Hinweise an Gewässern zur Thematik der Wasservögel- und Wildtierfütterung nur bedingt erfolgreich gewesen. Insofern bleibt der Verwaltung nur der Weg der Schädlingsbekämpfung im Fall des Auftretens von Ratten.

**6. Welche Meldungen bekommt die Stadt über andere wilde Tiere, die im Stadtgebiet gesichtet werden? Sind Fälle bekannt, in denen es zu Personenschäden mit Wildschweinen, Waschbären, etc. gekommen ist?**

Derartige Meldungen sind sehr selten. Personenschäden sind der Verwaltung nicht bekannt.

**7. An wen können sich die Bürgerinnen und Bürger wenden, wenn sie wilde Tiere entdecken?**

Die primäre Zuständigkeit liegt bei der Unteren Jagdbehörde beim Amt 30. Sollte im Einzelfall aufgrund einer konkreten Gefährdungslage ein sofortiges Handeln erforderlich sein, können sich Bürgerinnen und Bürger an den Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst oder die Polizei wenden.

**8. Steht die Stadt in Kontakt mit den örtlichen Jagdgenossenschaften, um sich über die aktuelle Situation auszutauschen?**

Da Wildtiere, die sich in bebaute Teile der Stadt „verirren“ kein Problem darstellen, gibt es diesbezüglich keinen regelmäßigen Austausch. Zudem stellen die bebauten Teile der Stadt einen jagdlich befriedeten Bezirk dar, in dem die Jagd ruht und für den keine Jagdgenossenschaft existiert. Sollte es ausnahmsweise erforderlich sein, dass dort die Jagd dennoch ausgeübt werden muss, sind hierfür zwei städtische Jäger zuständig und befugt.

Im Übrigen sind die jagdausübungsberechtigten Personen (Jagdpädagoginnen und Jagdpächter) verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde quartalsweise oder jährlich (je nach Wildart) Abschussmeldungen und Wildnachweisungen vorzulegen.

Mainz, 17.09.2020

gez.  
Manuela Matz  
Beigeordnete